

Geschäftsverzeichnissnr. 5899
Entscheid Nr. 51/2015 vom 30. April 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2, Nr. 1 dritter Satz des Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 1995 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Nichtbenutzung und Verwahrlosung von Gewerbebetriebsgeländen, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 9. April 2014 in Sachen der Flämischen Region gegen die « Braco Immobilien » AG, dessen Ausfertigung am 8. Mai 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 Nr. 1 zweiter Satz des Dekrets des Flämischen Rates vom 19. April 1995 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Nichtbenutzung und Verwahrlosung von Gewerbebetriebsgeländen gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern Gewerbebetriebsgelände, die Eigentum von juristischen Personen sind, nicht den Ausschluss des Dekrets aufgrund der Anwesenheit der noch tatsächlich als Wohnort benutzten, nichttrennbaren Wohnung des Eigentümers auf dem Gewerbebetriebsgelände genießen können? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 2 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 1995 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Nichtbenutzung und Verwahrlosung von Gewerbebetriebsgeländen (nachstehend: Dekret vom 19. April 1995) in der vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Dekrets vom 5. Juli 2013 anwendbaren Fassung bestimmt:

« In diesem Dekret ist zu verstehen unter:

1. Gewerbebetriebsgelände: die Gesamtheit aller Parzellen, auf denen sich mindestens ein Betriebsgebäude befindet, die als ein Ganzes anzusehen sind und auf denen eine Wirtschaftstätigkeit stattgefunden hat oder stattfindet. Diese Gesamtheit hat eine Mindestfläche von fünf Ar. Ausgenommen sind die Gewerbebetriebsgelände, auf denen die Wohnung des Eigentümers einen nicht trennbaren Bestandteil des Betriebsgebäudes darstellt und noch tatsächlich als Wohnort benutzt wird. Die Flämische Regierung bestimmt die Bedingungen, unter denen eine Wohnung als vom Betriebsgebäude trennbar betrachtet werden kann ».

B.2. Der Gerichtshof wird gefragt, ob der dritte Satz dieser Bestimmung - in der Vorabentscheidungsfrage irrtümlicherweise als zweiter Satz angegeben - mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung vereinbar sei, insofern Gewerbebetriebsgelände, die Eigentum von juristischen Personen seien, nicht von der Nichtbenutzungsabgabe ausgeschlossen seien

aufgrund des Umstandes, dass eine nicht trennbare Wohnung, die noch tatsächlich als Wohnort benutzt werde, auf dem Gewerbebetriebsgelände vorhanden sei.

B.3. Die in Artikel 2 Nr. 1 des Dekrets vom 19. April 1995 enthaltene Definition von « Gewerbebetriebsgelände » ist im Rahmen der Regelung über die Bekämpfung und Verhütung der Nichtbenutzung und Verwahrlosung von Betriebsgebäuden von Bedeutung, weil eine Nichtbenutzungsabgabe auf die Gewerbebetriebsgelände erhoben wird, die in das Inventar der nichtbenutzten und verwahrlosten Gewerbebetriebsgelände aufgenommen worden sind. Dieses Inventar wird, aufgrund der Artikel 3 und 4 des Dekrets vom 19. April 1995, durch die flämische Verwaltung erstellt auf der Grundlage der durch die Gemeinden erstellten Listen der nichtbenutzten und/oder verwahrlosten Gewerbebetriebsgelände, die auf ihrem Gebiet liegen.

B.4. Mit dem Dekret vom 19. April 1995 wollte der Dekretgeber hauptsächlich « die Eigentümer von nichtbenutzten und/oder verwahrlosten Gewerbebetriebsgeländen dazu veranlassen, diese Gebäude wieder zu nutzen oder sie erneut auf den Markt zu bringen unter Einhaltung der Raumordnung des Gebiets » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 591-1, S. 2).

Die Ziele, die der Dekretgeber in diesem Rahmen mit der Einführung der Nichtbenutzungsabgabe angestrebt hat, wurden in den Vorarbeiten wie folgt beschrieben:

« Die Abgabe ist nicht als ein neuer allgemeiner Steuerdruck zu betrachten, sondern als eine Sanktion, die in erster Linie gegen diejenigen gerichtet ist, die ihre Immobilien nicht vor weiterem Verfall schützen. Außerdem richtet sich die Abgabe auch gegen Spekulation und die Aufrechterhaltung von Überkapazitäten, was für eine gute Raumordnung nachteilig ist. Außerdem soll sie das Anbieten der betreffenden Immobilien auf dem Markt stimulieren, so dass der Marktpreismechanismus wieder auf normale Weise funktionieren kann, was nun aus spekulativen Gründen gehemmt wird durch einen künstlich geschaffenen Mangel. Gleichzeitig ist diese Abgabe ausdrücklich mit der Renovierung zu verbinden » (ebenda, S. 4).

B.5. Aufgrund der fraglichen Bestimmung findet die Nichtbenutzungsabgabe nicht Anwendung auf « Gewerbebetriebsgelände, auf denen die Wohnung des Eigentümers einen nicht trennbaren Bestandteil des Betriebsgebäudes darstellt und noch tatsächlich als Wohnort benutzt wird ».

Aufgrund des letzten Satzes von Artikel 2 Nr. 1 des Dekrets vom 19. April 1995 obliegt es der Flämischen Regierung, die Bedingungen festzulegen, unter denen eine Wohnung als ein

untrennbarer Teil des Betriebsgebäudes betrachtet werden kann. Gemäß Artikel 3 § 2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 1. Juli 1997 « zur Ausführung des Dekrets vom 19. April 1995 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Nichtbenutzung und Verwahrlosung von Gewerbebetriebsgeländen » wird eine Wohnung als gegenüber dem Gewerbebetriebsgelände trennbar betrachtet, wenn sie nach dem Abriss der Betriebsräume als getrennte vollwertige Wohnung betrachtet werden kann, die den bauphysikalischen Ansprüchen gerecht wird.

B.6. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan die fragliche Bestimmung in dem Sinne auslegt, dass der darin enthaltende Ausschluss der Nichtbenutzungsabgabe nur gilt, wenn die von dem Gewerbebetriebsgelände untrennbare Wohnung tatsächlich durch den Eigentümer des Gewerbebetriebsgeländes als Wohnort benutzt wird, und nicht, wenn diese Wohnung durch einen Dritten als Wohnort benutzt wird. Diese Auslegung hat zur Folge, dass juristische Personen den Ausschluss der Nichtbenutzungsabgabe im Sinne der fraglichen Bestimmung nicht in Anspruch nehmen können.

B.7.1. Die Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan führt an, dass die vorerwähnte Auslegung der fraglichen Bestimmung falsch sei. Sie ist der Auffassung, dass diese Bestimmung in dem Sinne auszulegen sei, dass der Ausschluss der Nichtbenutzungsabgabe auch gelte, wenn die untrennbare Wohnung durch einen Dritten als Wohnort benutzt werde.

Sie leitet dies aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung ab. Sie verweist insbesondere darauf, dass in der ursprünglichen Fassung dieser Bestimmung die Rede gewesen sei von « Gewerbebetriebsgeländen, auf denen die Wohnung des Eigentümers bzw. der Eigentümer ein untrennbarer Teil des Gebäudes ist und von Letzterem bzw. von Letzteren selbst noch tatsächlich als Hauptwohnort benutzt wird », und dass durch Artikel 77 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 « zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997 » die Bestimmung ersetzt worden sei durch eine Bestimmung, in der die Wörter « von Letzterem bzw. von Letzteren selbst » nicht mehr vorgekommen seien.

B.7.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen, die er anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.7.3. Angesichts der in der fraglichen Bestimmung enthaltenen Wörter « Wohnung des Eigentümers » und angesichts des Umstandes, dass das Wort « Eigentümer » gemäß Artikel 2 Nr. 9 des Dekrets vom 19. April 1995 in dessen Fassung, die auf den Sachverhalt der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbar ist, als « derjenige, der ein [...] Eigentumsrecht

an der betreffenden Immobilie geltend machen kann » zu verstehen ist, erweist sich, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht von einer offensichtlich falschen Lesart dieser Bestimmung ausgeht.

B.7.4. Die Änderung, die durch Artikel 77 des vorerwähnten Dekrets vom 20. Dezember 1996 an dem ursprünglichen Text der fraglichen Bestimmung vorgenommen wurde, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Durch diesen Artikel 77 wurden alle in Artikel 2 des Dekrets vom 19. April 1995 enthaltenen Definitionen ersetzt.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Die Definitionen werden überarbeitet, damit sie deutlicher sind, und um somit das Dekret zu verdeutlichen und die Anwendbarkeit zu verbessern. Nicht alle Definitionen werden geändert, denn die Definition von Inventar, Eigentümer und Katastereinkommen wurde nicht geändert, doch zum besseren Verständnis wurde der vollständige Artikel angepasst.

Die Definition von Gewerbebetriebsgelände wird angepasst. Im Gegensatz zu der früheren Bestimmung werden nun lediglich die Güter berücksichtigt, die tatsächlich Teil des Gewerbebetriebsgeländes sind. Immobilien, die demselben Eigentümer gehören, doch im Wesentlichen kein Bestandteil des eigentlichen Betriebs sind, kommen nicht mehr für die Aufnahme in das Inventar in Frage.

Es ist nämlich ungerecht, ein unbewegliches Gut, wie beispielsweise eine Landwirtschaftsfläche, die nie tatsächlich Bestandteil eines Unternehmens gewesen ist, in ein nichtbenutztes oder verwahrlostes Unternehmen aufzunehmen und zur Aufnahme in das Inventar überzugehen. Das Ziel kann nur darin bestehen, verwahrloste und/oder verlassene Gewerbebetriebsgelände, die man als ein Ganzes betrachten kann und in denen die Wirtschaftstätigkeit stattgefunden hat oder noch stattfindet, in das Inventar aufzunehmen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 428-1, S. 27).

Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber die Definition von Gewerbebetriebsgelände angepasst hat, um einerseits anzugeben, dass nur die Güter berücksichtigt werden, die tatsächlich Bestandteil « des eigentlichen Betriebs » sind, und andererseits das Verständnis der betreffenden Bestimmung zu verbessern. Aus der Ersetzung der fraglichen Bestimmung durch Artikel 77 des vorerwähnten Dekrets vom 20. Dezember 1996 kann nicht eindeutig abgeleitet werden, dass der Dekretgeber die Tragweite der fraglichen Bestimmung in dem Sinne ändern wollte, dass es nicht mehr erforderlich ist, dass die Wohnung durch den Eigentümer des Gewerbebetriebsgeländes als Wohnort benutzt wird.

B.8. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes in Steuersachen dar.

B.9.1. In der Auslegung durch das vorliegende Rechtsprechungsorgan führt die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied ein zwischen Eigentümern von Gewerbebetriebsgeländen, je nachdem, ob sie natürliche Personen oder juristische Personen sind. Da eine juristische Person nicht in einer «Wohnung», die Bestandteil des Gewerbebetriebsgeländes ist, «wohnen» kann, kann der in dieser Bestimmung enthaltene Ausschluss der Nichtbenutzungsabgabe nur Anwendung finden, wenn der Eigentümer eine natürliche Person ist.

B.9.2. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der rechtlichen Beschaffenheit - natürliche Person oder juristische Person - des Eigentümers des Gewerbebetriebsgeländes.

B.10.1. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 19. April 1995 heißt es:

«Auf die Gewerbebetriebsgelände, auf denen die Wohnung des Eigentümers bzw. der Eigentümer ein untrennbarer Teil des Gebäudes ist und von Letzterem bzw. von Letzteren selbst noch tatsächlich als Hauptwohnort benutzt wird, finden die mit diesem Dekretsentwurf eingeführten Abgaben nicht Anwendung. Diese Einschränkung beruht auf sozialen Erwägungen. Dieser Dekretsentwurf bezweckt nicht die Vertreibung der bewohnenden Eigentümer. Wenn der Wohnbereich des Gewerbebetriebsgeländes oder ein Teil davon vermietet ist, oder die Wohnung, die noch durch den Eigentümer bzw. die Eigentümer als Hauptwohnort benutzt wird, getrennt von den anderen Gebäuden des Gewerbebetriebsgeländes ist, gilt diese soziale Einschränkung nicht» (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 591-1, S. 7).

«Auf Bitte sowohl des Wirtschafts- und Sozialrats Flanderns und auch des Staatsrates wurde im Dekretsentwurf in den Definitionen beschrieben, was unter einer Wirtschaftstätigkeit, einer vollständigen oder teilweisen Nichtbenutzung und einer vollständigen oder teilweisen Verwahrlosung zu verstehen ist (im Vorentwurf wurde dies im Sinne einer flexiblen Anpassung den Ausführungserlassen überlassen). Infolgedessen musste auch eine soziale Korrektur eingetragen werden: Befreiung für Eigentümer, die selbst einen technisch untrennbaren Teil des Gewerbebetriebsgeländes bewohnen» (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 591-3, S. 5).

B.10.2. Daraus geht hervor, dass der Dekretgeber die fragliche Bestimmung als eine soziale Korrektur zur Nichtbenutzungsabgabe aufgefasst hat und dass er mit dieser Bestimmung vermeiden wollte, dass das Wohnrecht der Eigentümer, deren Wohnung ein untrennbarer Teil des Gewerbebetriebsgeländes ist, einer zusätzlichen Abgabe unterliegen würde. Dieses Ziel ist rechtmäßig.

B.11. Unter Berücksichtigung der - in B.4 angeführten - allgemeinen Zielsetzungen, die mit der Regelung über die Nichtbenutzung und Verwahrlosung von Gewerbebetriebsgeländen angestrebt werden, entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass der in der fraglichen Bestimmung enthaltene Ausschluss der Nichtbenutzungsabgabe strikten Bedingungen unterliegt.

Da der Dekretgeber mit diesem Ausschluss das Wohnrecht des Eigentümers, dessen Wohnung einen untrennbaren Teil des Gewerbebetriebsgeländes bildet, gewährleisten wollte, ist es vernünftig gerechtfertigt, dass dieser Ausschluss nicht gilt für juristische Personen. Außerdem konnte der Dekretgeber den Standpunkt vertreten, dass das angestrebte Ziel, Spekulation mit nichtbenutzten und verwahrlosten Gewerbebetriebsgeländen zu bekämpfen, gefährdet werden könnte, wenn der Ausschluss der Nichtbenutzungsabgabe auf Situationen erweitert würde, in denen eine Wohnung, die Bestandteil eines Gewerbebetriebsgelände ist, an einen Dritten vermietet würde. Da die Nichtbenutzungsabgabe nur zu entrichten ist, wenn das Gewerbebetriebsgelände nicht benutzt wird oder verwahrlost ist in dem Sinne, wie es im Dekret vom 19. April 1995 beschrieben ist, hat der fragliche Behandlungsunterschied ebenfalls keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2 Nr. 1 dritter Satz des Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 1995 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Nichtbenutzung und Verwahrlosung von Gewerbebetriebsgeländen in der vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Dekrets vom 5. Juli 2013 anwendbaren Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. April 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) A. Alen